

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN**

### **Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachse- nenbildungsgesetzes**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Durch die Corona-Pandemie und die Maßnahmen zur Eindämmung mussten auch die nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz (ThürEBG) anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung Veranstaltungen absagen und die Volkshochschulen schließen. Damit konnte bereits ein erheblicher Anteil der Unterrichtseinheiten im Jahr 2020 nicht stattfinden. Durch die anhaltende Pandemie und Schließung der Einrichtungen wird auch die Zahl der geleisteten Unterrichtseinheiten im Jahr 2021 erheblich beeinträchtigt. Ein Teil der durch das Land erbrachten Mittel zur Finanzierung der Einrichtungen der Erwachsenenbildung errechnet sich zusätzlich zur Grundförderung allerdings aus einem variablen Anteil. Berechnungsgrundlage dieses Anteils ist die Zahl der Unterrichtseinheiten aus dem vorvorletzten und vorletzten Jahr. Eine ähnliche Systematik betrifft die Berechnung der Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse. Durch die Absage von Veranstaltungen und den Einbruch bei der Zahl der geleisteten Unterrichtseinheiten würden in der Folge die Mittel der Landesförderung deutlich absinken. Die Folge wäre, dass die Einrichtungen und Träger der Erwachsenenbildung deutliche Einschnitte in ihrem Angebot vornehmen müssten und Angebote im Bereich der beruflichen, sprachlichen, gesundheitlichen, politischen, kulturellen und ehrenamtsbezogenen (Weiter-)Bildungsangebote eingeschränkt wären. Aus diesem Grund wurde bereits im Rahmen des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) eine Anpassung vorgenommen, die regelt, dass das Jahr 2020 nicht zur Berechnung der Grundförderung herangezogen wird. Aufgrund der anhaltenden Situation der Pandemie und der dadurch bedingten weiter andauernden Schließungen der Einrichtungen ist eine erneute Anpassung notwendig, um zu verhindern, dass die Angebotsvielfalt der Erwachsenenbildungsträger nachhaltig beeinträchtigt wird.

#### **B. Lösung**

Durch die Ergänzung zweier Ausnahmeregelungen zu den §§ 12 und 13 ThürEBG wird gewährleistet, dass das Jahr 2021 nicht zur Berechnung der entsprechenden Anteile der Landesförderung herangezogen

wird und so eine Auswirkung der pandemiebedingten Absagen von Veranstaltungen und Schließungen von Einrichtungen im Jahr 2021 auf die finanzielle Grundlage der Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen in den kommenden Jahren verhindert wird.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Mehrkosten**

Mehrkosten fallen nicht an, da dem Landeshaushalt keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es wird die Finanzierung der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung auf dem aktuellen Niveau des Landeshaushalts 2020 abgesichert.

### Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 328), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 277), wird wie folgt geändert:

1. § 12 a erhält folgende Fassung:

"§ 12 a  
Ausnahmeregelung zur Förderung nach § 12

Abweichend von § 12 Abs. 2 Satz 6 werden für die Jahre 2022 und 2023 das Jahr 2019 zweimal und für das Jahr 2024 das Jahr 2022 zweimal als Grundlage der Berechnung des variablen Anteiles herangezogen."

2. § 13 a erhält folgende Fassung:

"§ 13 a  
Ausnahmeregelung für das Jahr 2021 und 2022

Abweichend von § 13 Satz 2 bemessen sich die Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen der 1. Einrichtungsguppe für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse für die Jahre 2021 und 2022 unter Zugrundelegung der im Kalenderjahr 2019 dafür durchgeführten Unterrichtseinheiten nach dem dafür ausgebrachten Haushaltsansatz."

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Zu Nummer 1

Damit wird sichergestellt, dass die Jahre 2020 und 2021 nicht zur Berechnung des variablen Anteiles der Grundförderung für die Jahre 2022 bis 2024 dienen. Stattdessen sollen für die Jahre 2022 und 2023 zweimal das Jahr 2019, für das Jahr 2024 zweimal das Jahr 2022 herangezogen werden. Für die Berechnung des variablen Anteiles ab dem Jahr 2025 gilt wieder das reguläre Verfahren nach § 12 Abs. 2 Satz 6, wonach das vorletzte und vorvorletzte Jahr als Berechnungsgrundlage herangezogen werden.

Zu Nummer 2

Damit wird sichergestellt, dass zur Bemessung der Zuschüsse für anerkannte Einrichtungen der 1. Einrichtungsgruppe für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse nicht die Jahre 2020 und 2021 herangezogen werden. Stattdessen soll abweichend von der Regelung in § 13 Satz 2 ThürEBG das Jahr 2019 die Bemessungsgrundlage sein, um eine Finanzierung auf dem aktuellen Niveau des Landeshaushalts 2020 zu gewähren.

Für die Fraktion  
DIE LINKE:Für die Fraktion  
der SPD:Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN:

Blebschmidt

Lehmann

Henfling